



### Nachruf

Am 22. März 2010 ist Herr Altbürgermeister

### Michael Großhauser

im Alter von 89 Jahren verstorben.

Herr Michael Großhauser war von 1961 bis zur Eingemeindung von Oberemmdorf nach Kipfenberg im Jahre 1972 Bürgermeister der damaligen Gemeinde Oberemmdorf.

Der Verstorbene hat sich mit großem persönlichen Einsatz tatkräftig und verantwortungsbewusst für die Belange der Gemeinde Oberemmdorf und deren Bürgerinnen und Bürgern während und auch nach seiner Amtszeit eingesetzt.

Der Landkreis Eichstätt dankt Herrn Michael Großhauser für seinen selbstlosen, persönlichen Einsatz im Dienste der kommunalen Selbstverwaltung und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 16. April 2010

Anton Knapp  
Landrat

### Inhalt:

- 89 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2010 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2010
- 90 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Apotheke Eichstätt, Friedrich-Scheidler'sche Stiftung für das Haushaltsjahr 2010 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2010
- 91 Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2010
- 92 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2010 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes

### Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 89 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2010 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2010**

#### I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes erlässt die Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt, folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt: er schließt

im Verwaltungshaushalt in den  
Einnahmen und Ausgaben mit 123.000,00 €

und im Vermögenshaushalt in den  
Einnahmen und Ausgaben mit 43.400,00 €

ab.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### § 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft

#### II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 07.04.2010, Az 271/9410 St-dom.2010.doc, erteilt.

#### III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65. Abs. 3 GO i. V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 11. März 2010

gez. Arnulf Neumeyer, Vorsitzender des Stiftungsausschusses und Oberbürgermeister

- 90 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Apotheke Eichstätt, Friedrich-Scheidler'sche Stiftung für das Haushaltsjahr 2010 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2010**

#### I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes erlässt die Dom-Apotheke Eichstätt, Friedrich-Scheidler'sche Stiftung, folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt: er schließt

im Verwaltungshaushalt in den  
Einnahmen und Ausgaben mit 128.100,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 86.900,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft

**II.**

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 12.04.2010, Az 271/9410 St-FrSch2010.doc, erteilt.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 11. März 2010

gez. Arnulf Neumeyer, Vorsitzender des Stiftungsausschusses und Oberbürgermeister

**91 Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Hauptschule Eichstätt-Schottenau folgende

**Haushaltssatzung**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 848.300 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 517.000 € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird auf 632.100 EURO festgesetzt (Umlagesoll); er wird auf die Mitglieder des Schulverbandes je zur Hälfte nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl umgelegt (Verwaltungsumlage).

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird auf 515.400 EURO

festgesetzt (Umlagesoll); er wird auf die Mitglieder des Schulverbandes je zur Hälfte nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl umgelegt (Investitionsumlage).

(3) Für die Bemessung der Umlage für den Verwaltungshaushalt nach Abs.1 und für den Vermögenshaushalt nach Abs. 2 wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2009 herangezogen; die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Stand vom 30.06.2009.

(4) Die Verbandsschule wurde am 01.10.2009 von insgesamt 551 Schülern (ohne Gast Schüler) besucht; die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder betrug am 30.06.2009 insgesamt 32.080. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach Abs. 1 und 2 nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl beträgt der Beitragsanteil

a)	im Verwaltungshaushalt	
	pro Schüler	573,5934664 €
	pro Einwohner	9,8519327 €
b)	im Vermögenshaushalt	
	pro Schüler	467,6950998 €
	pro Einwohner	8,0330424 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Eichstätt, 24. März 2010

gez. Arnulf Neumeyer

Oberbürgermeister und Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Zweckverband Schulzentrum Eichstätt Schottenau**

**92 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2010 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes**

Aufgrund des § 19 der Verbandssatzung und des Art. 26 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau am 11.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Absatz 1 KommZG und Art. 65 Absatz 3 GO bekannt gemacht wird.

**Haushaltssatzung**

**des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau**

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 1.535.000,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 3.175.000,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 14.865.000 € festgesetzt.

## § 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Bewirtschaftungskostenumlage), wird auf 1.206.150 € festgesetzt (Umlagesoll).

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 1.222.000 € festgesetzt (Umlagesoll).

(3) Für die Bemessung der Umlage ist § 17 der Verbandsatzung maßgebend.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Laut Schreiben vom 08.04.2010 der Regierung von Oberbayern als Rechtsaufsichtsbehörde beinhaltet diese Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 40 Absatz 1 KommZG und Art. 65 Absatz 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer Nr. 108, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, 19. April 2010

gez. K n a p p , Landrat und Vorstandsvorsitzender